

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 10.03.2025

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen /Beiräte
Bearbeiter/in: AfD-Fraktion
Telefon: (03 85) 5 45 29 65

**Antrag
Drucksache Nr.**

öffentlich

01436/2025

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Beschluss zur Durchführung eines Bürgerentscheids zu Verträgen der WGS – Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH mit dem Ziel der Errichtung und des Betriebs von Gemeinschaftsunterkünften

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt gem. § 20 Absatz 3 KV M-V die Durchführung eines Bürgerentscheids mit folgender zu entscheidender Frage:

„Sind Sie dafür, dass die Stadtvertretung die Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin in der Gesellschafterversammlung der WGS – Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH anweist, einen Beschluss zu fassen, der der Geschäftsführung der WGS den Abschluss von Verträgen untersagt, die das Ziel der Errichtung und des Betriebs einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne des § 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes verfolgen und der Geschäftsführung der WGS aufgibt, nach dem 9. Dezember 2024 durch die WGS mit diesem Ziel geschlossene Verträge aufzulösen?“

Als Zeitpunkt des Bürgerentscheids wird Sonntag, der 1. Juni 2025, bestimmt.
Die Stadtvertretung genehmigt den Organisationsvorschlag der Verwaltung.

Begründung

I. Zulässigkeit

Die Landeshauptstadt Schwerin („LHS“) ist die Alleingesellschafterin der WGS – Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH („WGS“). Gem. § 71 Absatz 1 KV M-V vertritt der Oberbürgermeister oder im Falle seiner Verhinderung ein von ihm beauftragter Vertreter die LHS in der Gesellschafterversammlung. Die Vertreter der LHS in der Gesellschafterversammlung haben den Weisungen der Gemeindevertretung zu folgen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Verhältnis zur Pflicht zur Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge nach § 2 Absatz 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz

Die LHS kann und muss Entscheidungen bezüglich ihrer Beteiligung an kommunalen Unternehmen treffen. Hier handelt sie im eigenen Wirkungskreis und nimmt eigene Aufgaben und Verantwortung, nicht zuletzt als Alleingesellschafterin, wahr. Somit fällt auch eine Weisung der Stadtvertretung an die Vertreter der Gesellschafterin (LHS) in der Gesellschafterversammlung der WGS in den eigenen Wirkungskreis der LHS. In wichtigen Entscheidungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises sind Bürgerentscheide nach § 20 Absatz 1 KV M-V zulässig.

Dass die LHS nach § 2 Absatz 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz im übertragenen Wirkungskreis zur Aufnahme und Unterbringung ihr durch das Land zugeteilter ausländischer Flüchtlinge verpflichtet ist, ändert daran nichts und steht dem beantragten Bürgerentscheid auch nicht entgegen. Sollte der Bürgerentscheid im Sinne der Fragestellung positiv ausfallen, müsste die LHS ihrer Pflicht zur Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge auf andere Weise, z.B. durch Anmietung der Immobilien Dritter, genügen.

II. Begründung des Vertreterbegehrens

Der LHS werden durch das Land ausländische Flüchtlinge zugewiesen, zu deren Aufnahme und Unterbringung die LHS gesetzlich verpflichtet ist. Die LHS hat zu diesem Zweck auch Gemeinschaftsunterkünfte einzurichten. In diesem Zusammenhang wird seit längerem in der Schweriner Öffentlichkeit die Frage der Errichtung einer zweiten Gemeinschaftsunterkunft neben der bereits bestehenden Gemeinschaftsunterkunft in der Hamburger Allee 202-208 diskutiert. Im Rahmen dieser Debatte ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob Immobilien der WGS für eine zweite Gemeinschaftsunterkunft genutzt werden sollen.

Laut Integriertem Stadtentwicklungskonzept Schwerin 2030 (4. Fortschreibung vom Mai 2024) zeichnet sich der Wohnungsmarkt „durch einen rückläufigen Leerstand, steigende Immobilienpreise (Miete und Eigentum) sowie eine zunehmende Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum aus. Bis 2030 wird von einem jährlichen Bedarf von rund 300 Wohneinheiten ausgegangen. Die Nachfrage betrifft alle Nutzergruppen, insbesondere aber preisgedämpften Wohnraum für kleine Haushalte und Familien (Eigentum und Miete).“

Vorrangiger Zweck der WGS ist eine sichere und sozial verantwortbare Wohnraumversorgung für alle Schichten der Bevölkerung. Wenn die WGS Immobilien als Gemeinschaftsunterkünfte vermietet, sind diese der Nutzung als bezahlbarer Mietwohnraum für andere Nutzergruppen wie z.B. kleine Haushalte und Familien entzogen. Der WGS sollte daher nach Auffassung der Antragstellerin das Geschäft mit weiteren Gemeinschaftsunterkünften untersagt werden, um ihr eine Konzentration auf die sozial verantwortbare Wohnraumversorgung insbesondere für kleine Haushalte und Familien zu ermöglichen. Die LHS kann für die Errichtung und den Betrieb von weiteren Gemeinschaftsunterkünften auf gewinnorientierte Dritte zurückgreifen, die ohnehin nicht der sozial verantwortbaren Wohnraumversorgung verpflichtet sind.

III. Kostendeckungsvorschlag

Nach §§ 16 i.V.m. 14 Absatz 3 Satz 1 KV-DVO muss bei einem Vertreterbegehr ein Kostendeckungsvorschlag vorhanden sein, der auch die voraussichtlich zu erwartende Kostenhöhe der verlangten Maßnahme enthalten muss. Ein Kostendeckungsvorschlag besteht aus zwei Elementen, nämlich aus der Kostenangabe und dem eigentlichen Deckungsvorschlag. Die Kosten für die Durchführung des Bürgerentscheids sind nicht Gegenstand des Kostendeckungsvorschlags.

Als mögliche Kosten kommen auch Einnahmen in Betracht, die durch den Bürgerentscheid wegfallen können. Aus der Untersagung des Abschlusses von Verträgen bzw. der Auflösung bestehender Verträge mit dem Ziel der Errichtung und des Betriebs von Gemeinschaftsunterkünften ergeben sich möglicherweise Einnahmeausfälle für die WGS. Dadurch könnte sich der Gewinn der Gesellschaft vermindern, woraus der LHS geringere Einnahmen aus Steuern oder Gewinnausschüttungen entstehen könnten.

Aus der Auflösung eventuell bestehender, nach dem 9. Dezember 2024 durch die WGS abgeschlossener Verträge mit dem Ziel der Errichtung und des Betriebs von Gemeinschaftsunterkünften könnten sich Schadensersatzforderungen Dritter ergeben. Dadurch könnte sich der Gewinn der Gesellschaft vermindern, woraus der LHS geringere Einnahmen aus Steuern oder Gewinnausschüttungen entstehen könnten.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern erstattet der LHS Aufwendungen für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften. Sofern das Land der LHS in Zusammenhang mit eventuell bestehenden, nach dem 9. Dezember 2024 abgeschlossenen Verträgen Erstattungen an die LHS geleistet hat, könnte es sein, dass das Land diese im Falle der Vertragsauflösung zurückfordert.

Eine auch schätzungsweise Angabe der vorstehend genannten möglichen Kosten setzt insbesondere mit Blick auf eventuell bestehende, nach dem 9. Dezember 2024 abgeschlossene Verträge eine Kenntnis der Planungen und ihrer bereits erfolgten bzw. bis zum Zeitpunkt des Bürgerentscheids zu erwartenden Umsetzung voraus. Diese sind der LHS bekannt, der Antragstellerin dagegen nicht. Daher wird die LHS gebeten, sich hinsichtlich der Kostenangabe und des Deckungsvorschlags schriftlich beratend zu äußern.

IV. Zeitpunkt und Durchführung

Der vorliegende Antrag orientiert sich in den Verfahrensvorschlägen an der Durchführung eines Bürgerentscheids in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Frage der Verpachtung städtischer Flächen an den Landkreis zur Errichtung von Containerdörfern zur Flüchtlingsunterbringung. Der Greifswalder Ablauf gestaltete sich wie folgt:

- | | |
|------------|---|
| 20.04.2023 | Beschlussfassung der Bürgerschaft über Fragestellung und Zeitpunkt des Bürgerentscheids und Organisationsvorschlag der Verwaltung zur Durchführung
(Drs. V-P-ö/07/0295-01) |
| Dann | Einholung inhaltliche Stellungnahmen der Fraktionen und Einzelmitglieder der Bürgerschaft, Erstellung einer Zusammenfassung dieser inhaltlichen Stellungnahmen durch den Stadtpräsidenten |
| 05.06.2023 | Beschlussfassung der Bürgerschaft über die inhaltliche Stellungnahme zum Bürgerentscheid und Beauftragung der Verwaltung zur öffentlichen Bekanntmachung (Drs. BV-P-ö/07/0302) |
| 18.06.2023 | Zeitpunkt des Bürgerentscheids |

In Anlehnung an diesen Ablauf wird als Zeitpunkt für den Bürgerentscheid der 01.06.2025 vorgeschlagen. Eine Beschlussfassung über die Durchführung des Bürgerentscheids kann dann in der Stadtvertretersitzung am 24.03.2025 getroffen werden. Falls die Durchführung beschlossen wird, kann die inhaltliche Stellungnahme der Stadtvertretung in der Sitzung am 19.05.2025 beschlossen werden und mit ausreichend Vorlauf vor dem Bürgerentscheid öffentlich bekanntgemacht werden.

Die Antragstellerin hat die LHS gebeten, rechtzeitig zur Beratung über diesen Antrag einen Organisationsvorschlag der Verwaltung zur Durchführung des begehrten Bürgerentscheids vorzulegen.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

keine

gez. Petra Federau
Fraktionsvorsitzende